

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Beschluss des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Durchführung der Erneuerungswahlen 2024 der Kirchenvorsteherschaften und der Pfleger oder Pflegerinnen der Evangelischen Kirchgemeinden (Amtsdauer 2024-2028)

vom 27. Juni 2023

Am 1. Juni 2024 beginnt eine neue vierjährige Amtsdauer der Behörden der Kirchgemeinden sowie der Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen. Gestützt auf § 15 Ziffern 1, 4 und 6, § 16, § 20, § 23, § 25 und § 26 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche vom 27. November 2000 (RB 187.11) sowie auf die Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (RB 187.153)

beschliesst der Kirchenrat:

1. Bis spätestens 5. Mai 2024 sind in den Kirchgemeinden die Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften, die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft, die Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin sowie jene des Wahlbüros und der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen durchzuführen.
2. Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens fünf von der Kirchgemeinde gewählten Mitgliedern. Dazu kommen unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (RB 187.11) die ordinierten Amtsträger oder Amtsträgerinnen. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft ist durch seine/ihre Wahl ins Präsidium auch als Mitglied der Behörde gewählt. Wo die Kirchgemeinde nichts anderes beschliesst oder die Gemeindeordnung nichts Anderes festlegt, bleibt die Sitzzahl der Kirchenvorsteherschaft unverändert. Dabei ist zu beachten, dass neben dem Präsidium mindestens vier weitere Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zu wählen sind. Soll für eine Kirchenvorsteherschaft die Sitzzahl geändert werden, hat die Kirchgemeinde dies - unter Beachtung und Vorbehalt einer allfälligen Regelung in der Gemeindeordnung - in einer der Wahl vorausgehenden Versammlung zu beschliessen.
3. Behördenmitglieder, nicht der Behörde angehörende Pfleger und Pflegerinnen, sowie Mitglieder des Wahlbüros und Rechnungsrevisoren und -revisorinnen, für die weder die Gemeindeordnung noch Gemeindebeschlüsse die Urnenwahl vorsehen, werden von der Gemeindeversammlung gewählt.
4. Der Wahltermin wird von der Kirchenvorsteherschaft festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Urnenwahlen sind so festzulegen, dass ein zweiter Wahlgang mindestens im Abstand von drei Wochen noch innerhalb der Frist gemäss Ziffer 1 durchgeführt werden kann.
5. Bei Urnenwahlen kündigt die Kirchenvorsteherschaft den ersten Wahlgang bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich an und weist gleichzeitig darauf hin, dass Wahlvorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste, die dem Wahlmaterial beigelegt wird, bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag beim Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros der Kirchgemeinde eingereicht werden können. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn stimm- und wahlberechtigten Kirchbürgern oder Kirchbürgerinnen unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen.

6. Für die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft, den Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin erfolgt die Wahl auch in der Gemeindeversammlung geheim. Wahlbüro und Rechnungsrevisoren und -revisorinnen können in der Gemeindeversammlung offen gewählt werden, sofern nicht die Gemeindeordnung oder ein Gemeindebeschluss geheime Wahl vorsieht oder eine geheime Wahl von einem Viertel der Stimmenden an der Gemeindeversammlung verlangt wird.

7. In die kirchlichen Behörden wählbar sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die das 16. Altersjahr erreicht und in der betreffenden Kirchgemeinde Wohnsitz haben. Pfleger und Pflegerinnen, die nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sind, und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen, müssen aber Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau sein.

8. Der Kirchenrat erlässt zuhanden der Kirchenvorsteherschaften in einem Kreisschreiben Weisungen und Erläuterungen über die wichtigsten Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

9. Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag oder der Gemeindeversammlung beim Evangelischen Kirchenrat des Kantons Thurgau Rekurs erheben. Unabhängig von dieser Frist sind vermutete Rechtsverletzungen unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen.

Frauenfeld, den 27. Juni 2023

Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau:

Die Präsidentin: *Prof. Dr. Christina Aus der Au*

Der Aktuar: *Ernst Ritzi*

Rekurse gegen den obigen Beschluss des Kirchenrates sind innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung eingeschrieben bei der Rekurs- und Beschwerdekommision der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, Präsidium: Dr. H. Munz, Präsident, Advokatur im Lindenhof, Hauptstrasse 31, Postfach, 9320 Arbon, einzureichen.